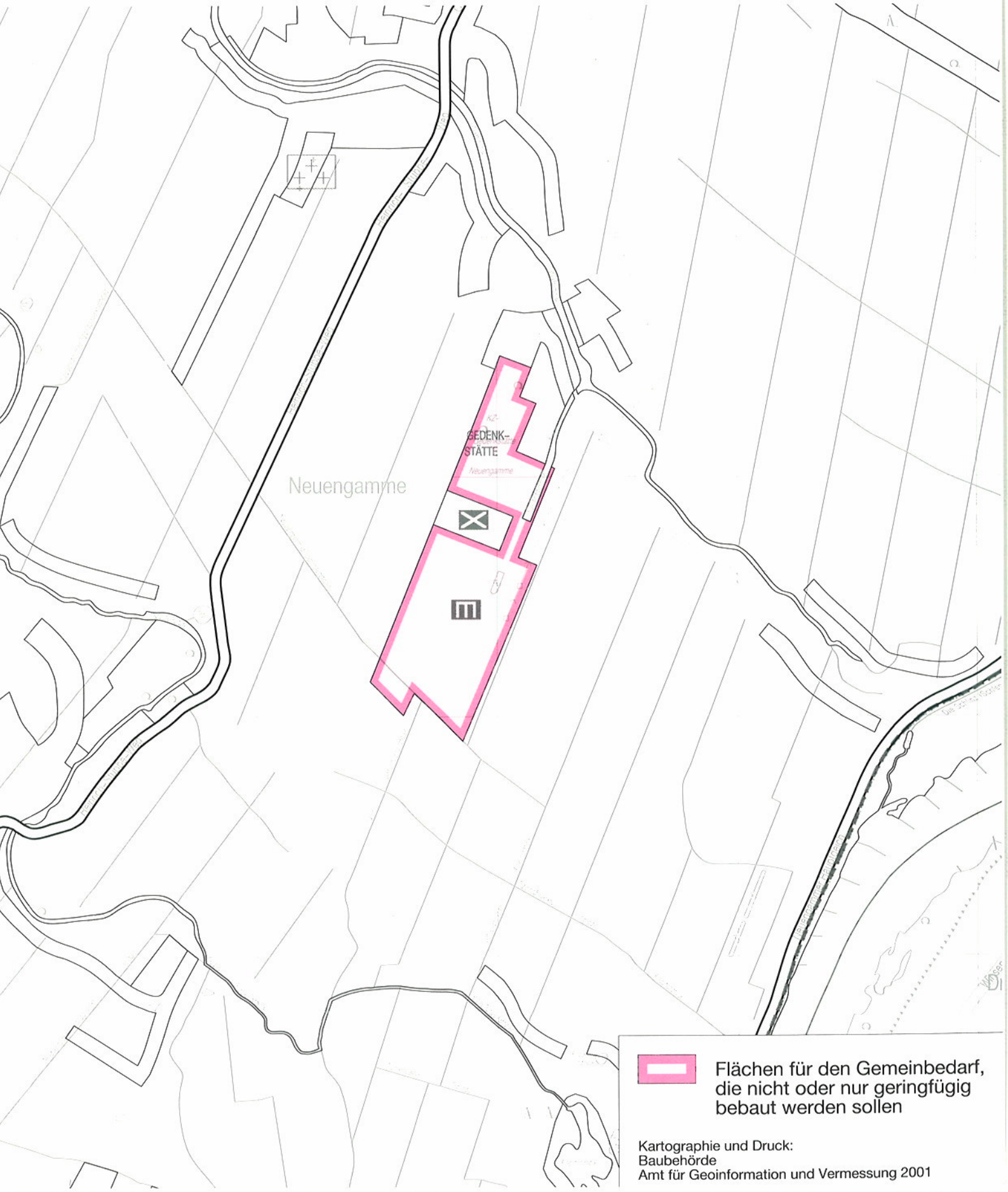




Freie und Hansestadt Hamburg
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



Flächen für den Gemeinbedarf,
die nicht oder nur geringfügig
bebaut werden sollen

Sechsendreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Juli 2001

(HmbGVBl. S. 231)

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluss gefasst:

1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich der KZ-Gedenkstätte Neuengamme am Jean-Dolidier-Weg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erläuterungsbericht

(KZ-Gedenkstätte Neuengamme)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

1. Grundlage der Sechsendreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 4/98 vom 26. August 1998 (Amtl. Anz. S. 2425) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1999 und 12. Mai 2000 (Amtl. Anz. 1999 S. 3644, 2000 S. 1753) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Neuengamme Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Kulturelle Einrichtung“, Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter, Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Öffentliche Einrichtung“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ und „Dorf“ sowie im südlichen Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Der Neuengammer Stichkanal und

der Neuengammer Sammelgraben sind als Milieu „Gewässerlandschaft“ dargestellt. Zusätzlich sind die milieuübergreifenden Funktionen „Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit“ und im nördlichen Teilbereich „Schutz des Landschaftsbildes“ dargestellt.

Im Artenschutzprogramm ist der zu ändernde Bereich entsprechend mit den Biotopentwicklungsräumen „Gemeinbedarfsflächen (13b)“, „Sonstige Grünanlage (10e)“, „Dörfliche Lebensräume (11b)“, „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen (9a)“ sowie „Übrige Fließgewässer (3a)“ und „Wettern (3d)“ dargestellt.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489, 493), ist aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, von den beiden am Jean-Dolidier-Weg in Neuengamme belegenen Justizvollzugsanstalten (Anstalt IX und Anstalt XII) die Justizvollzugsanstalt Vierlande (Anstalt XII) nach Billwerder zu verlegen. Die geplante Verlagerung hat zur Folge, dass die dadurch freiwerdende Fläche eine zusammenhängende Darstellung einer KZ-Gedenkstätte Neuengamme ermöglicht.

Eine zwischenbehördliche Arbeitsgruppe hat ein Entwicklungskonzept für den erweiterten zusammenhängenden Bereich der Gedenkstätte erarbeitet und abgestimmt, das sofort nach der Verlagerung der Anstalt XII realisiert werden kann. So werden für die Rekultivierung und für die Nutzung zum Zwecke der Gedenkstätte bauliche Anlagen abgebrochen, die nicht im historischen Zusammenhang mit der

Gedenkstätte stehen. Die Aufwertungen der vorhandenen Biotope und die gestalterischen Aufwertungen auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld der bisherigen Anstalt XII – z.B. durch Anlage und Wiederherstellung von Gräben und Extensivierungsmaßnahmen von Grünflächen sind nur einige Maßnahmen von herausragender Bedeutung, sie tragen wesentlich zur veränderten Nutzung bei.

Die KZ-Gedenkstätte Neuengamme wird sich durch die Entsiegelung der Flächen, den Abbruch von Gebäuden und die Herrichtung als Grünfläche von der jetzt vorhandenen Gedenkstätte wesentlich unterscheiden.

Für das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung werden im Fachinformationssystem Altlasten sechs Flächen mit Bodenbelastungen geführt. Während drei dieser Flächen nur eine geringe Belastung aufzeigen und für die beabsichtigte Nutzung ohne Belang sind, wird eine weitere Fläche aus Gründen des Grundwasserschutzes bereits untersucht. Für zwei weitere Flächen besteht aufgrund des ehemaligen Tankstellenbetriebs der Verdacht auf Verunreinigungen. Für alle

Flächen gilt, dass die Hinweise des Fachinformationssystems Altlasten auf den nachgeschalteten Planungsebenen genauer zu betrachten sind, um mögliche Beeinträchtigungen für beabsichtigte Nutzungen durch geeignete Maßnahmen verhindern zu können.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Änderungen sind nicht als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Darüber hinaus wird die nördliche Grenze der Gedenkstätte korrigiert und dem Bestand entsprechend angepasst.

Für die beabsichtigten Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für die Landwirtschaft und Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter in Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen, zu ändern. Die einbezogenen Wasserflächen bleiben unverändert.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 53 ha.